

---

# Mandanten-Information für den GmbH-Geschäftsführer

---

Im Oktober 2021

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund eines aktuellen Urteils steht jetzt fest, wie und auf wen die Gesamtkosten einer **Betriebsveranstaltung** aufzuteilen sind. Wir bringen die Kernaussagen für Sie auf den Punkt. Für den Betriebsausgabenabzug von **Bewirtungskosten** sind ab sofort höhere bürokratische Hürden zu überwinden. Wir stellen Ihnen die neuen **Nachweisregeln** vor. Im **Steuertipp** geht es um den **Werbungskostenabzug** von Arbeitnehmern, die bestimmte Tätigkeiten pandemiebedingt **in der Wohnung** ausüben.

„No-Show“

---

## Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. in Form von Speisen und Getränken) gehören zum Arbeitslohn. Das gilt aber nur, soweit sie - für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich - den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit.

Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst seine Gesamtkosten für das Fest einschließlich Umsatzsteuer zusammenrechnen. Dabei darf er nur seine rechnerischen Selbstkosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei Feiern in den ei-

genen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen ausklammern.

Erscheinen wesentlich weniger Gäste, als ursprünglich angemeldet waren, bleiben die Kosten der Feier oft (nahezu) identisch, müssen aber auf weniger „Köpfe“ umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer **individuell zugerechnet** werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängemenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen. Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die errechneten Gesamtkosten anschließend auf die bei der Veran-

### In dieser Ausgabe

- „No-Show“:** Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? ..... 1
- Katastrophenerlasse:** Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer ..... 2
- Betriebsausgaben:** Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug? ..... 2
- Vererben und Verschenken:** Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern ..... 2
- Kindergartenbeiträge:** Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug ..... 3
- Zweitwohnung:** Abzug der Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung ..... 3
- Wertzuwachs:** Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer ..... 4
- Steuertipp:** Fehlender Alternarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden ..... 4

staltung tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** (Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen) aufgeteilt werden müssen. Auf die (meist höhere) Zahl der angemeldeten Teilnehmer darf bei dieser Berechnung nicht abgestellt werden.

### Katastrophenerlasse

#### **Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer**

Die schwere Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Hochwasserschäden geführt. Die obersten Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer haben „Katastrophenerlasse“ in Kraft gesetzt, um steuerliche **Erleichterungen für Geschädigte** zu schaffen. Auch für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

### Betriebsausgaben

#### **Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?**

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur **Abzugsbeschränkung** für Bewirtungskosten geäußert. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Bewirtungsbeleg:** Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigelegt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.
- **Bewirtungsrechnung:** Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. Aus Rechnungen bis zu 250 € („Klein-

betragsrechnungen“) müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.

- **Kasse:** Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, sind Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abziehbar, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnungen vorliegen. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.
  - **Spätere Abrechnung:** Sofern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.
  - **Elektronische Form:** Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen).
- Hinweis:** Wir erläutern Ihnen gerne die Nachweisvoraussetzungen, die für eine vollständige elektronische Abbildung gelten.

### Vererben und Verschenken

#### **Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern**

Viele Menschen scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat Tipps zum **steueroptimierten Vererben und Verschenken** zusammengestellt:

- **Freibeträge:** Eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich durch die Nutzung diverser Freibeträge vermeiden oder

senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer frühzeitig beginnt, sein Vermögen zu übertragen, kann die Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkeln 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.

- **Versorgungsleistungen:** Insbesondere in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erfolgt die Übertragung von Betrieben häufig gegen Versorgungsleistungen. Diese Form der vorweggenommenen Erbfolge hat den Vorteil, dass der Schenkende durch eine lebenslange Leibrente finanziell abgesichert wird.
- **Nießbrauch:** Werden Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt, kann sich der Schenkende ein Nießbrauchsrecht vorbehalten und so die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.
- **Familienheim:** Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft selbst, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dort eingezogen ist. Während der Zehnjahresfrist darf er die Immobilie zudem weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Wenn das Erbe aus Schulden besteht, kann eine Erbausschlagung vorteilhaft sein. Das Gleiche gilt sogar, wenn das Erbe so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Denn schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe (gegebenenfalls) auf mehrere Personen, und alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen. Der Ausschlagende kann sich, um nicht leer auszugehen, eine entsprechende Abfindung von seinen Kindern zusagen lassen.
- **Pflichtteil:** Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, zählen ganz oder teilweise zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch, den Enterbte später geltend machen können.

**Hinweis:** Gerne beraten wir Sie im Vorfeld zum Thema Erben und Vererben.

## Kindergartenbeiträge

### **Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug**

Eltern können **zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Das gilt unabhängig davon, ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem müssen die Eltern über die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben.

Der Arbeitgeber kann die Unterbringung und Betreuung von nichtschulpflichtigen Kindern seiner Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei bezuschussen oder komplett finanzieren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern ihre steuerfrei vom Arbeitgeber übernommenen Kindergartenkosten nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen dürfen. Im Streitfall hatten verheiratete Kläger einen Kindergartenbeitrag von 926 € gezahlt und vom Arbeitgeber des Klägers einen steuerfreien **Kindergartenzuschuss** von 600 € erhalten. Das Finanzamt kürzte die angefallenen Kindergartenkosten um diese 600 € und ließ nur den verbleibenden Teil (326 €) zu zwei Dritteln zum Sonderausgabenabzug zu. Die Kläger hingegen waren der Ansicht, dass sie den vollen Betrag von 926 € zu zwei Dritteln als Sonderausgaben abziehen könnten.

Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Als Sonderausgaben dürften nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, durch die der Steuerzahler **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** sei. Gewähre der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, werde die wirtschaftliche Belastung der Eltern in diesem Umfang gemindert.

## Zweitwohnung

### **Abzug der Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung**

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung einer Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte (Zweitwohnung) im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind **bis zu 1.000 €**

**monatlich** als Werbungskosten abziehbar. Der Höchstbetrag umfasst dabei sämtliche entstehenden Aufwendungen (z.B. Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind dabei aus den Unterkunfts-kosten für die Zweitwohnung auszuschneiden und im Rahmen der für häusliche Arbeitszimmer geltenden Grundsätze zu berücksichtigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Außerdem ist in den Jahren 2020 und 2021 für jeden Kalendertag, an dem Beschäftigte ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben, für die gesamte berufliche Tätigkeit ein Betrag von 5 €, höchstens 600 € im Kalenderjahr, abziehbar. Voraussetzung ist, dass **kein häusliches Arbeitszimmer** vorliegt oder auf einen Abzug der darauf entfallenden Aufwendungen verzichtet wird. Außerdem darf am selben Tag keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufgesucht werden.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, ob und inwieweit die Homeoffice-Pauschale im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen werden kann. Hierzu vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung: Erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung, kann für die Tage, an denen der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in der **Wohnung am Beschäftigungsort** ausübt, neben den tatsächlichen Unterkunfts-kosten zusätzlich die Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Unterkunfts-kosten.

#### Wertzuwachs

### **Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer**

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch ein zur Erzielung von **Überschusseinkünften** (z.B. aus nicht-selbständiger Arbeit) genutztes häusliches Ar-

beitszimmer eigenen Wohnzwecken dient und der Wertzuwachs dieses Raums daher nicht besteuert werden darf.

#### Steuertipp

### **Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden**

Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz zu Hause in den eigenen vier Wänden eingerichtet haben, können den Fiskus häufig an den Kosten ihrer Wohnung oder ihres Hauses beteiligen. Wer sein Büro am Küchentisch, in einer **Arbeitsecke** eines ansonsten privat genutzten Raums oder im Flur eingerichtet hat, kann die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr (5 € pro Arbeitstag im Homeoffice, maximal 120 Tage Homeoffice im Jahr) als Werbungskosten absetzen.

Wer über ein abgeschlossenes **häusliches Arbeitszimmer** verfügt, kann oft einen höheren Kostenabzug erreichen: Ist das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, dürfen die Raumkosten (z.B. anteilige Miete, Nebenkosten) steuerlich unbegrenzt abgezogen werden. Ist der Raum zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, steht dem Arbeitnehmer für seine Arbeit aber kein Alternativarbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung, darf er seine Raumkosten zumindest beschränkt mit bis zu 1.250 € pro Jahr steuermindernd absetzen.

Bislang haben die Finanzämter für den beschränkten Raumkostenabzug häufig einen Nachweis des Arbeitgebers darüber verlangt, dass einem Arbeitnehmer kein Alternativarbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stand und die Arbeit von zu Hause angeordnet war. Dieser **Arbeitgebernachweis** muss in der Zeit der Corona-Pandemie nicht erbracht werden, sofern der Arbeitnehmer „aus Gründen des Gesundheitsschutzes“ im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet hat. Das geht aus der Antwort des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf eine Anfrage des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. hervor. Durften Arbeitnehmer also freiwillig entscheiden, ob sie ins Büro fahren oder in ihrem häuslichen Arbeitszimmer arbeiten, können sie ihr Arbeitszimmer trotzdem steuerlich absetzen. Die Ausnahmeregelung gilt laut BMF in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021.

Mit freundlichen Grüßen

# Mandanten-Information für den GmbH-Geschäftsführer 09/21

## Fundstellennachweis

1. **Geldwäsche: Gesetzgeber hat Vorschriften für das Transparenzregister geändert**  
Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) v. 25.06.2021; BGBl I, 2083
2. **Verschmelzung: Spielregeln zum Gestaltungsmissbrauch höchstrichterlich konkretisiert**  
BFH, Urt. v. 17.11.2020 – I R 2/18; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
3. **Ungleichbehandlung:**  
**Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?**  
BFH, Beschl. v. 17.11.2020 – VIII R 11/18; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
4. **Steuererklärungen: Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten**  
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung Nr. 10 v. 25.06.2021; [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)
5. **Stromerzeugung:**  
**Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen**  
BMF-Schreiben v. 02.06.2021 – IV C 6 - S 2240/19/10006 :006;  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de),  
BayLfSt, Merkblatt: Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerken (Stand: Juni 2021); [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)
6. **Update: Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren**  
BMF-Schreiben v. 22.06.2021 – III C 2 - S 7105/20/10001 :001;  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
7. **Managementbeteiligung: Veräußerungserlös als Einkünfte aus Kapitalvermögen**  
BFH, Urt. v. 01.12.2020 – VIII R 40/18; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
8. **Steuertipp: Firmenwagenbesteuerung während der Corona-Pandemie**  
BFH, Urt. v. 22.09.2010 – VI R 54/09; BStBl II 2011, 354,  
BFH, Urt. v. 22.09.2010 – VI R 55/09; BStBl II 2011, 358,  
BFH, Urt. v. 22.09.2010 – VI R 57/09; BStBl II 2011, 359,  
FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation ESt v. 21.05.2021,  
vgl. hierzu auch Lexikon für das Lohnbüro, 63. Aufl. 2021,  
Stichwort „Firmenwagen zur privaten Nutzung“ unter Nr. 5